

Die Zeitschrift

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementpreis 100 M. pro Monat

Alle Bestellungen für die "Zeitschrift" an H. Barabell, Ulm a. D., Karlsruherstr. 47, Telefon 1442.
Alle für den Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren:
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Schlüssel-Schließungen an W. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalderstr. 222.
Postfachkonto 89 321 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Petit-
zeile 1000 M., f. d. Arbeitsmarkt 500 M.
Anzeigen von Ortsvereinen 300 M.

Zur Beitragsfrage.

In Ergänzung der Veröffentlichung in Nr. 13
der "Zeitschrift" beträgt der Wochenbeitrag:

Bei einem Stundenverdienst von

9 000—10 000 M.	=	9 000 M.
10 000—11 000 M.	=	10 000 M.
11 000—12 000 M.	=	11 000 M.
12 000—13 000 M.	=	12 000 M.
13 000—14 000 M.	=	13 000 M.
14 000—15 000 M.	=	14 000 M.
15 000—16 000 M.	=	15 000 M.
16 000—17 000 M.	=	16 000 M.
17 000—18 000 M.	=	17 000 M.
18 000—19 000 M.	=	18 000 M.
19 000—20 000 M.	=	19 000 M.
20 000—21 000 M.	=	20 000 M.
21 000—22 000 M.	=	21 000 M.
22 000—23 000 M.	=	22 000 M.
23 000—24 000 M.	=	23 000 M.
24 000—25 000 M.	=	24 000 M.
25 000—26 000 M.	=	25 000 M.
26 000—27 000 M.	=	26 000 M.
27 000—28 000 M.	=	27 000 M.
28 000—29 000 M.	=	28 000 M.
29 000—30 000 M.	=	29 000 M.

Ausnahmen kommen nur für solche Kollegen
in Betracht, die infolge ihrer körperlichen Schwäche
usw. den tariflichen Stundenlohn nicht erreichen.
Von solchen Ausnahmen ist dem Bezirksleiter bezw.
dem Hauptvorstand Mitteilung zu machen.

Wohin streben wir?

Die Welt wird schöner mit jedem Tag...
so heißt es in dem schönen Liede, und auf die
Natur angewandt, trifft dies auch wohl zu. Auf
der anderen Seite kann man sagen, die Welt geht
auf dem Kopf. Ein Wahnsinn hat die Menschen
erfaßt, der kaum noch heilbar erscheint. Auf der
einen Seite trasser Egoismus, auf der anderen Seite
die bitterste Hungersnot und sichere Anzeichen dafür,
daß Millionen von Menschen dem langsamen aber
sicheren Siedtum verfallen. Es hat jetzt wenig
Wert, der Regierung die Schuld in die Schuhe zu
schieben. Richtig ist, daß vieles verkannt wurde,
und manches getan werden konnte, um wenigstens
die bitterste Not abzuwenden. Doch muß man sich
über eins klar sein, und dieser Gedanke muß jeden
Deutschen, vom Arbeiter bis zum Kommerzienrat
beselen, daß der Ausgangspunkt allen Elends der
Vertrag von Versailles und die wahnsinnige Po-
litik Frankreichs ist. Wie ein Arzt bei einem Schwer-
kranken ständig den Puls fühlt, mit dem Thermo-
meter in der Hand, angestrengt die Fieberkurve be-
obachtet, so steht m. E. Poincaré mit der Uhr in
der Hand und zählt die Tage und Stunden, wo
Deutschland unter der Wucht seiner Gewaltpolitik
zusammengedrückt ist. Wie die Wegelagerer des
früheren Raubrittertums es taten, so werden jetzt
die Milliarden von Gelder seitens der Franzosen
und Belgier geraubt, um sie auf dem schnellsten
Wege in den Verkehr zu bringen und somit unsere
Markt immer mehr zu entwerten. Wir müssen
zugeben, daß ihm dies Substanz zum größten
Teil gelungen ist, denn der Dollar hat die drei
Millionen bereits überschritten. Wir müssen auch
zugeben, daß die Gewaltpolitik Frankreichs es fertig
gebracht hat, Tausenden von Greisen und Tau-
senden von Säuglingen einen frühzeitigen Tod
zu bereiten. Was er aber nicht geschafft hat, das
ist, den Widerstand unserer Ruhrbevölkerung zu
brechen. Wenn uns etwas in dieser schweren Zeit
noch ausrichten kann, dann ist es die geradezu wun-
derbare Haltung unserer Brüder und Schwestern
im Ruhrgebiet. Trotz Todesstrafen, trotz harter
Kerkerkraft, trotz Ausweijungen Tausender von Fa-
milien, ist der Widerstand der Ruhrbevölkerung

festen denn je. Wie eine hundertköpfige Hydra
treten immer neue Kämpfer auf, welche in die
Breche springen, die die Franzosen augenscheinlich
geschlagen haben. Die Geschichte ist bekanntlich
der beste Richter und wenn einst die Dokumente
überall die Leiden und Drangsale unserer Ruhr-
bevölkerung veröffentlicht werden, dann wird all-
gemeine Bewunderung die Nachwelt erfassen. Mit
Ekel und Verachtung wird und muß sich die Nach-
welt von einem Mann wie Poincaré und seinen
Helfershelfern abwenden, wenn alle seine blutigen
und unblutigen Taten registriert werden.

So vieler Augen sind in der letzten Zeit
nach England gerichtet. Machen wir uns frei
von allen Illusionen, wir haben von keiner Seite
Hilfe zu erwarten; wir müssen uns völlig klar
darüber sein, was Frankreich will. Ich vertrete
die Meinung, wenn wir alle Geldforderungen er-
füllen würden, die Frankreich stellt, dann würde
man sich doch nicht damit zufrieden geben, weil ja
das Endziel der Franzosen doch nur darauf hinaus-
geht, das Saargebiet, das Rheinland und das
Ruhrgebiet Frankreich einzuverleiben, sei es in offe-
ner oder verdeckter Form. Ist man sich über dieses
Ziel Frankreichs klar, dann muß man auch die
Maßnahmen zur Abwehr danach treffen. Hierzu
ist in erster Linie notwendig, daß sich das deutsche
Volk auf sich selbst besinnt. Diese Einverleibungs-
gedanken Frankreichs könnten nie feste Formen
erhalten, wenn es im eigenen Lande nicht solche
Reverberationen gäbe, die aus Geldater oder auch aus
purer Eigenbrödeli diesem Gedanken Vorstoß lei-
sten. Weiter ist notwendig, daß in dieser schweren
Zeit der Not eine wirkliche Volksgemeinschaft ein-
tritt. Aber wie weit sind wir gerade davon ent-
fernt. Industrie und Landwirtschaft haben meist
nur das eigene im Auge, ihr eigenes Ich, ihre Be-
stimmtheit zu sichern. Solange die Welt besteht,
hat es nie solche „blühende“ Landwirtschaft
gegeben, wie jetzt. Wo früher Bescheidenheit und
einfache Haushalte zu finden waren, ist jetzt zum
größten Teil der Luxus eingezogen. Eine längst
bekannte Tatsache ist, daß die Landwirtschaft schon
vor dem Kriege nicht im Stande war, so viel zu
produzieren, um das deutsche Volk zu ernähren.
Nachdem man uns die Saatkammern von Bosen,
Ost- und Westpreußen, sowie Oberschlesien genom-
men hat, ist die Ernährung natürlich noch viel
schwieriger geworden. Durch den hohen Dollar-
stand ist es uns fast unmöglich, die nötigen Le-
bensmittel vom Ausland zu beschaffen, jedoch lo-
gischerweise eine gewaltige Lebensmittelknappheit
in ganz Deutschland in die Erscheinung tritt. Die-
ses macht sich die Landwirtschaft und der Handel
an und versuchen so, sich auf Kosten der ärmeren
Bevölkerung zu bereichern. Diese Folgeerscheinung
wird vom einfachsten Mann begriffen und die
Erbitterung darüber steigt daher ins Unermeß-
liche. Und dieser Widerstand macht dazu selbst vor
den Toren unserer schwer bedrängten Ruhrbevöl-
kerung nicht Halt. Welch trasser Gegensatz tritt hier
zu Tage? Auf der einen Seite die fest entschlossene
und die schwersten Drangsale duldende Ruhrbe-
völkerung, auf der anderen Seite Leute, bei denen
nur das eigene Ich eine Rolle spielt und die nach
bemüht sind, aus den Leiden der Ruhrbevölkerung
ihren Honig zu saugen. Wann wird bei diesen
Leuten die Stunde der Erkenntnis schlagen? Wei-
ter muß darauf hingewiesen werden, daß neben der
Ruhrbevölkerung der Arbeiter- und Mittelstand
schwer unter diesen wahnsinnigen Verhältnissen zu
leiden hat. Zwar macht sich auch hier an diesem
oder jenem Ende eine gewisse Empörung Luft, im
allgemeinen jedoch werden diese Leiden, wenn auch
allerdings mit tiefstem Ingrimm, verhältnismäßig
geduldig ertragen.

Die übergroße Mehrzahl der Bevölkerung weiß,
was auf dem Spiele steht, weiß, daß nur durch
passiven Widerstand im unbesetzten und besetzten
Gebiet es möglich ist, die Machtgötze Frank-
reichs zunichte zu machen. Die Arbeiterschaft in
ihrer Gesamtheit hat einen hartnäckigen Kampf

um ihre Existenz. Bekannt ist, daß auch eine
große Masse Unternehmer nicht auf Rosen gebettet
sind. Die Arbeiterschaft ist bereit, an ihrem Teil
vom jetzigen Elend zu tragen, sie verlangt aber,
daß dies in demselben Maße auch von den anderen
Kreisen geschieht. Hierfür fehlt fast täglich die Ein-
sicht der Unternehmerkreise. Die unzähligen Lohn-
verhandlungen sprechen Bände. Welch nervenrau-
bende Kraft wird seitens der Gewerkschaften hier auf-
gebraucht, um all diese Arbeit zu bewältigen. Die
Arbeiterschaft weiß, was auf dem Spiele steht
und es ist notwendig, immer wieder auf diese
Tatsache hinzuweisen. Die Arbeiterschaft steht und
fällt mit ihrer Organisation. Dieselbe darum im-
mer mehr und mehr zu befestigen, muß Aufgabe
eines jeden organisierten Arbeiters sein. Auch hier
gibt es leider Kollegen, die glauben, sich vor den
Pflichten gegenüber der Organisation drücken zu
können, sei es, daß sie derselben ganz den Rücken
kehren oder nur ungenügende Beiträge leisten.
Eins ist so verkehrt als das andere. Die Orga-
nisationen haben bewiesen, daß sie ein Machtfaktor
in allen Fragen bedeuten, den man nicht mehr
achtlos beiseite schieben kann. Was wäre der
passive Widerstand ohne die Kraft der Gewerks-
schaften. Warum richtet sich der Zorn der Fran-
zosen und ihrer Helfershelfer gegen die Gewerks-
schaftsführer, weil hier ein unübersteigbarer Wille
steht, an dem letzten Ende das elende Ränkespiel
dieser Machtwillkür zerschellt. Gerade diese Lage
der Not müssen das Pflicht- und Verantwortungs-
gefühl der breiten Masse hervorrufen. Man geht
vielleicht nicht fehl in der Annahme, daß wir uns
in der Stunde der Krise bewegen und es wird davon
abhängen, welche Stellungnahme die Gesamtbe-
völkerung in dieser Stunde der größten Gefahr
einnimmt. Tut jeder zu seinem Teil seine Pflicht,
dann werden alle Machtgötze fremder Despoten
zerfallen. Hier nicht jetzt kein Jammern und
Klagen, auch kein Säufeln, sondern nur der feste
Wille, das Ziel zu erreichen, welches in dem
passiven Widerstand gegeben ist.

P. B.

Das neue Mietrechtsgesetz.

Schluss.

Bestand für den Arbeitgeber kein gesetzlicher
Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses oder
hatte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer seiner-
seits einen Grund gegeben, so gelten auch nach der
Auflösung des Dienstverhältnisses hinsichtlich der
Wohnung die allgemeinen Mieterregeln. Der Arbeitgeber
kann jedoch die Aufhebungsfrage
bereits dann erheben, wenn er den Raum aus be-
sonderen Gründen, insbesondere für den Nachfolger
des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
dringend braucht. Der Arbeitgeber kann, falls er
bereit ist, dem Arbeitnehmer einen angemessenen
Geldbetrag zu zahlen, verlangen, daß er das Räu-
mungsurteil auch durchzuführen darf, wenn kein Er-
satzraum vorhanden ist. Die Höhe des Betrages
wird von dem Gericht festgesetzt.

Besonders bestimmt wird, daß gewerkschaftliche
Betätigung, insbesondere an einem Streit über
Lohn- oder Arbeitsbedingungen, die Aufhebung
des Mietverhältnisses nicht rechtfertigen soll.

In zahlreichen Werkwohnungen befinden sich
Personen, die in dem Betriebe selbst nicht beschäftigt
sind. Aus wirtschaftlichen Gründen ist die Frei-
machung dieser Räume erleichtert. Der Eigentümer
der Werkwohnung kann die Aufhebung des Miet-
verhältnisses verlangen, wenn er den Raum für
einen Angehörigen des Betriebes dringend braucht.
Die Zahlung eines Geldbetrages an den Inhaber
der Räume bei Durchführung der Zwangsvoll-
streckung ist hier jedoch nur erforderlich, wenn in
seiner Verletzung eine unbillige Härte liegen würde.

Kündigung durch den Mieter

Hat der Mieter das Mietverhältnis selbst
gekündigt oder sich selbst freiwillig bereit erklärt,

auszugreifen, so kann der Vermieter ohne weiteres die Räumung klagen. Das Gericht entscheidet jedoch auch hier mit Beisitzern. Die Zwangsvollstreckung kann zur Vermeidung von Härten auch in diesen Fällen von dem Vorhandensein eines Ersatzraumes abhängig gemacht werden.

Tod des Mieters.

Beim Tode des Mieters haben sowohl der Vermieter wie der Erbe ein Kündigungsrecht. Der Vermieter darf jedoch nicht kündigen, wenn der Mieter von seinem Ehegatten oder volljährigen Verwandten bis zum zweiten Grade, d. h. Kindern, Enkeln, Geschwistern, Großeltern beerbt wird und diese Personen bei seinem Tode zu seinem Hausstande gehört haben. Sind diese Personen nicht Erben geworden und kündigt der Vermieter oder der Erbe, so treten sie kraft Gesetzes in das Mietverhältnis ein. Die nächsten Angehörigen eines verstorbenen Mieters werden also, wenn sie mit ihm in der Wohnung gelebt haben, weitgehend geschützt.

Vorübergehende Vermietung.

Sind Räume nur zu vorübergehenden Zwecken, z. B. in einem Badeort an Besucher einer Ausstellung, Miete usw. vermietet, so gelten die Mietrechtsvorschriften nicht, doch kann das Gericht die Zwangsvollstreckung zur Vermeidung unbilliger Härten von der Sicherung eines Ersatzraumes abhängig machen.

Aufrechnung.

In Mietverträgen findet sich vielfach die Vorschrift, daß der Mieter gegenüber der Mietschuld mit anderen Gegenforderungen aufrechnen darf. Diese Vorschrift soll dann nicht gelten, wenn der Mieter die gelegliche Miete zahlt und auf seine Kosten eine laufende Instandsetzungsarbeit hat ausführen lassen. Voraussetzung ist jedoch, daß diejenige Stelle, welche nach dem Reichsmietengesetz über die Notwendigkeit derartiger Arbeiten zu entscheiden hat, die Arbeit für erforderlich erklärt hat.

Erlaubnis zur Untermiete.

Zur Weitervermietung gemieteter Räume ist die Zustimmung des Vermieters erforderlich. Will der Mieter eine Wohnung oder einzelne Teile untervermieten, also z. B. ein möbliertes Zimmer vermieten, und verweigert der Vermieter die Erlaubnis, so entscheidet das Mieteinigungsamt. Bei gewerblichen Räumen entscheidet allein der Vermieter.

Zahlung der Miete.

Hat ein Mieter die gelegliche Miete in längeren als vierteljährlichen Abschnitten, z. B. halbjährlich, zu zahlen, so kann der Vermieter verlangen, daß der Mieter die Miete vierteljährlich bezahlt.

Die oberste Landesbehörde kann ferner anordnen, daß in Fällen, in denen die gelegliche Miete gilt, der Vermieter wie der Mieter die monatliche Zahlung der Miete verlangen kann.

Ungültigkeit von Mietverträgen.

Hat ein Mieter eine Wohnung ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeindebehörde (des Wohnungsamtes) gemietet, so ist sein Vertrag ungültig, er hat keinerlei Schutz. Derjenige, dem die Wohnung zugewiesen ist, kann selbst gegen den Inhaber der Räume vorgehen und von ihm Räumung verlangen.

Ausnahmsbestimmungen.

Das Mietrechtsgesetz gilt ebenso wie das Reichsmietengesetz bei Mietverträgen über Gebäude oder Gebäudeteile, d. h. also über Wohnungen, Geschäfte, Lagerräume usw. Das Mietrechtsgesetz gilt nicht für Rechtsverhältnisse über Grundstücke und Räume, wie sie z. B. bei Ueberlassung von Rehaurationsräumen, Schandwirtschaften usw. in der Regel vorliegen. Ist über derartige Räume ein Rechtsvertrag abgeschlossen, so bestehen keine besonderen Schutzvorschriften für den Pächter, ebensowenig wie andererseits der Verpächter während der Dauer des Vertrages eine Erhöhung des Pachtzinses verlangen kann, da auch das Reichsmietengesetz für diese Räume nicht gilt.

Das Gesetz findet ferner keine Anwendung auf Arbeitsverträge oder Räume, die durch Um- oder Einbau in bestehenden Gebäuden neu geschaffen sind, wenn diese Räume nach dem 1. Juli 1918 bezugsfähig geworden sind oder künftig bezugsfähig werden. Auch Räume gemeinsamer Benutzung sind nicht den Bestimmungen des Gesetzes. Bei derartigen Gebäuden sind also die Vermieter befreit, soweit dies nach dem Vertrage zwischen den Mietverhältnissen zu kündigen, und können die Räumung klagen und die Zwangsvollstreckung durchführen. Ein Schutz der Mieter dieser Räume ist nicht gegeben.

Schließlich gilt für Gebäude, die das Reich vor dem 1. Juli 1918 erworben hat, falls es sich um Gebäude handelt, die für öffentliche Zwecke oder zur Unterbringung von Angehörigen der Wehrmacht oder sonstigen Dienstleistungen bestimmt sind. Auch hier kann der Vermieter die Räumung klagen und die Zwangsvollstreckung durchsetzen.

doch davon ab, daß für die Inhaber ein ausreichender Ersatzraum gesichert ist. Die Mieter können ferner vom Reich oder vom Land Ersatz der Umzugskosten verlangen. Die oberste Landesbehörde kann diese Vorschriften auch auf Gebäude von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ausdehnen.

Bei Personen, die am 1. Januar 1914 ihren Wohnsitz nicht im Inlande hatten (Ausländer), kann die Aufhebungsfrage erhoben werden, wenn der Vermieter ein begründetes Interesse an der Aufhebung hat, diese Personen können ferner weder Ersatz der Umzugskosten noch einen Ersatzraum verlangen. Für deutsche Flüchtlinge und Vertriebene gilt der volle Mieterchutz.

Das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern.

In einem zweiten Abschnitt bringt das Gesetz Vorschriften über die Einrichtung der Mieteinigungsämter und das Verfahren vor diesen Ämtern. Es sollen Mißstände beseitigt werden, die sich aus der bisherigen Regelung ergeben und zu erheblichen Beschwerden aus Vermieter- und Mieterkreisen geführt haben.

Das Mieteinigungsamt besteht wie bisher aus einem Vorsitzenden und Beisitzern. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein oder die Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst abgelegt haben. Seine Unabhängigkeit soll gesichert sein, seine Amtszeit soll mindestens ein Jahr betragen, und er darf während dieser Zeit gegen seinen Willen nur nach den für die Entlassung eines nicht richterlichen Beamten geltenden Vorschriften aus dem Amte entfernt werden.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte Vermieter, zur Hälfte Mieter sein. Auch auf sie finden die gleichen Vorschriften wie auf die Beisitzer des Amtsgerichts Anwendung. Vor allem soll auch ihre Bestellung auf Grund von Vorschlagslisten örtlicher Hausbesitzer- und Mietervereine erfolgen. Auch erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung.

Das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt selbst wird vereinfacht. Unter gewissen Voraussetzungen können der Vorsitzende oder die Beisitzer Vorverhandlungen abhalten und selbst Entscheidungen treffen.

Zur dringenden Beachtung!

1. Die Beiträge sind allwöchentlich nach den Vöhen zu bezahlen.
2. Nach jedem Zahltag ist einzufassen.
3. Die Kassierer sind verpflichtet, in jeder Woche Teilzahlungen an die Hauptkasse einzusenden.

Die oberste Landesbehörde kann die Aufgaben des Mieteinigungsamtes auch einem Gericht übertragen, das jedoch dann gleichfalls mit Beisitzern besetzt werden muß.

Die wichtigste Neuerung ist die Einführung einer Beschwerde gegen die Entscheidungen des Mieteinigungsamtes. Die Einrichtung der Beschwerdeinstanz ist der obersten Landesbehörde überlassen. Diese kann eine Verwaltungsbehörde, das Landgericht oder ein höheres Gericht als Beschwerdeinstanz bestimmen, auch Vermieter und Mieter an den Sitzungen teilnehmen lassen. Die Beschwerdeinstanz kann entweder selbst entscheiden oder die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Mieteinigungsamt zurückerweisen. Die Beschwerde ist dann zulässig, wenn das Mieteinigungsamt bei seiner Entscheidung eine gesetzliche Bestimmung verletzt hat (Rechtsbeschwerde), die Beschwerdeinstanz kann jedoch auch selbst Beweise jeder Art erheben.

Für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und vor der Beschwerdeinstanz werden Gebühren erhoben, deren Höhe die oberste Landesbehörde bestimmt. Hierdurch soll vor allem die den Gemeinden bisher durch die Einrichtung des Mieteinigungsamtes erwachsende finanzielle Belastung beseitigt werden.

Geltungsdauer des Gesetzes.

Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1923 in Kraft. Als Endtermin für die Geltungsdauer des Gesetzes ist, ebenso wie beim Reichsmietengesetz, der 1. Juli 1926 vorgegeben.

(Reichsarbeitsblatt.)

Berwand und Vernunft gegen.

Von Ant. Erkelenz.

Die Verwirrung der Geister greift um sich. Was man seit Monaten kommen sah, was hienach für den, der lesen konnte, angebeut wurde, das beginnt sich zu entfalten, obzwar wahrscheinlich der Reifepunkt noch nicht erreicht ist.

Was liegt vor? Erstens

Die fortgesetzten zerstörerischen Einwirkungen der Franzosen in das deutsche Recht

Sie gehen zielbewußt darauf aus, Deutschland zu zerschlagen. Neben ihren kriegerischen Mitteln suchen sie das zu erreichen, dadurch, daß sie in Deutschland das innere Fieber auf den Höhepunkt zu bringen suchen. Was ihre Soldaten nicht können, das soll der Deutsche selber tun. Wir sollen uns gegenseitig den Schädel einschlagen, gegenseitig aufreiben. Und was wir selber zerstören, brand der Franzose ja nicht mehr zu zerschlagen. Immer wieder muß man daran erinnern, daß hier die erste Ursache unserer inneren und äußeren Uebel liegt.

Dazu tritt zweitens die Geldentwertung. Sie ist in der Hauptsache eine Folge der zu 1 genannten Ursache. Aber, es sei wiederholt zugegeben, sie ist auch eine Folge eigener Schuld. Ein Land, das einen schwachen Finanzminister hat, das Parteien hat, die nicht daran denken, daß sie für den Staat verantwortlich sind, sondern die an kleinste und kleinliche Interessen denken, ein Land, das infolgedessen seine Währung, seine Steuern verfallen läßt da muß schließlich alles drunter und drüber gehen. Und so ist es bei uns, und niemand darf sich freisprechen von der Mitschuld daran.

Nun sinkt die Mark rapide, 400 000, dann 600 000, ja Millionen Papiermark für den Dollar.

Geldentwertung heißt scheinbare Preissteigerung

Verarmung, Kapitalmangel, Warenmangel. Was bedeutet der wöchentlich festgestellte, wertbeständige Lohn, wenn täglich dreimal alles im Preise steigt? Was bedeutet für den Händler der höchste Preis für eine Ware, wenn ihre Wiederbeschaffung am Abend das Doppelte von dem kostet, was sie am Morgen gekostet? Das gibt Unruhe und Verzweiflung in allen Kreisen. Und da nur wenige die Dinge begreifen, so gehen sie auf die Selbstanpreisungen der Zauberkünstler, der Vielversprechenden, die mit Faschismus oder Kommunismus alles Elend aus der Welt zaubern wollen. Eine schöne Phrase und dann Aktion. Alles ruft nach Aktion, glaubt sich enttäuscht und verraten. So entsteht die Stimmung, die alles zerschlagen will, die nicht fragt, wie nahher die Trümmer aussehen. Nur mal handeln, der Mut mal Raum lassen, mag dann auch die Ernüchterung der Nacht kommen mit ihrem Grauen, mit ihrer schleichenden Verzweiflung. Wo die Menschen keinen klaren nüchternen Weg sehen, da greifen sie zu den Nebelgestalten, zu den Versprechungen. Da klagen sie sich gegenseitig an, da zerschneiden sie sich gegenseitig und sterben für Götter, die nur Nebelschleier sind. Eine alte Erfahrung aus allen revolutionären Zeiten, vom Bauernkrieg bis heute.

Natürlich ist auch ein großer Teil der Arbeiterschaft in diesen Wirrwarr hineingezogen. Man sieht es an den Ergebnissen der Wahlen im Deutschen Metallarbeiterverband. Die sozialistische Bewegung hat die Massen lange festgehalten. Aber sie war in den letzten Jahren gezwungen

mitzutragen an der Verantwortung.

Sie hat ihr moralisches Gewicht mit eingesetzt. Sie konnte die Dinge so wenig meistern wie eine der andern beteiligten Parteien. Aber der Kommunismus war auch von Rußland aus abgewirtschaftet. Der Mißerfolg in Rußland war zu offenkundig. Die süßen Schälmeinen der Phrasen verfangen nicht, weil jeder das russische Beispiel sah. Nun aber scheint der Fieberzustand so groß zu sein, daß weite Kreise der Arbeiterschaft die russische Erfahrung vergaßen. Sie folgten der Phrase, die in Rußland ins Elend geführt, trotzdem sie von diesem Elend wußten. Wie es möglich ist, mit dem menschlichen Verstande ist es nicht zu begreifen. Aber was wir heute erleben, ist auch mit dem Verstand nicht zu fassen, wenigstens für Millionen nicht.

Die Lage wäre leichter, wenn alle unter der Not gleichmäßig litten. Aber das Schwere liegt ja gerade darin, daß es einige 10 000 Menschen in Deutschland gibt, die an dieser Not der anderen gewinnen. Es sind zwar nur Wenige, aber die Welt sieht diese Wenigen und häumt sich dagegen auf. Man appelliert an den Staat, in die Polizei und nun man sieht, daß sie nicht helfen können kommt der Schrei nach Selbsthilfe, der schließlich in Zerstörung und Mord endet.

Wie auf der linken alle zerstörenden Tendenzen geweckt werden, so auf der Rechten. Der eine verspricht das Heil von den Sowjets, der andere von der Reaktion und von der Reaktion. Jede von beiden Gruppe sammelt ihre Heerhaufen.

bereit zur Gewalt. Gaben und drüben schmeigt er Verstand. Der Verstand liegt zwischen beiden. den mittleren Parteien. Aber sie sind verängstigt, sie trauen sich nicht. So ballen sich die Hände von links nach rechts, von rechts nach links. Wenn wir auch glauben, daß die Krise ihre Höhe noch nicht erreicht hat, aber wir gehen ihr entgegen.

Behaltet Eure Köpfe klar.

Die Gefahren sind groß genug, man braucht wahrhaftig nicht durch aufwallende Gefühle zu erweitern. Gewalt kann nicht helfen. Wenn wir uns selbst zerfleischen, dienen wir den menschlichen Plänen. Keiner, der ein leichtes Heilmittel verspricht, meint es ehrlich und redlich. Wunderdoktoren sind nicht nur nutzlos, sondern schädlich. Die Gewerkschaften arbeiten mit übermenschlicher Kraft, um uns nicht in die Sklaverei zu lassen, nicht in die Sklaverei des französischen und nicht des deutschen Kapitals. Aber auch sie haben kein Zaubermittel. Auch sie brauchen Zeit. Auch sie können erst eins nach dem andern tun. Und das Erste ist und bleibt die Ruhe, die Menschen mit Ruhe und Verstand werden auch dieser Fieberzeit letzten Endes Sieger bleiben. Müdigkeit wenn alle Wunderdoktoren an ihrer eigenen Unfähigkeit vergangen sind, werden die ruhigen, überlegenden Naturen noch das Heft in der Hand haben und werden die Kadres wieder sammeln.

Die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes vom 27. März 1923 wird durch eine Verordnung vom 4. Juli 1923 bestimmt:

§ 1.

Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst im unbefreiten Gebiet M. 800 000, im befreiten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, 96 000 000 M. nicht übersteigt.

§ 2.

Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht abgegebene Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten Tage des ersten Monats nach Überschreitung der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Verdienstgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Verordnung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3.

Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienst im unbefreiten Gebiete von mehr als Millionen Mark, im befreiten Gebiet, im Einbruchgebiet und in dem Gebiet, in dem besondere Vorschriften für die Erwerbslosenfürsorge gelten, von mehr als 34 Millionen Mark auf Grund der Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3-5 der vierten Verordnung über die Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 entsprechend.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1923 in Kraft.

Gehaltsklassen und Beiträge in der Angestelltenversicherung.

Klasse	Monatsgehalt	Monatsbeitrag
1 bis	600 M.	60 M.
2	600—1200 M.	100 M.
3	1200—2400 M.	170 M.
4	2400—4200 M.	280 M.
5	4200—6000 M.	420 M.
6	6000—9000 M.	600 M.
7	9000—12000 M.	820 M.
8	12000—18000 M.	1150 M.
9	18000—27000 M.	1690 M.
10	27000—36000 M.	2340 M.
11	36000—48000 M.	3100 M.
12	48000—60000 M.	3970 M.
13	60000—180000 M.	5000 M.
14	180000—360000 M.	10000 M.
15	360000—540000 M.	17000 M.
16	540000—720000 M.	24000 M.
17	720000—990000 M.	32000 M.
18	990000—1260000 M.	42000 M.
19	1260000—1620000 M.	54000 M.
20	1620000—1980000 M.	68000 M.
21	1980000—2430000 M.	82000 M.
22	2430000—2970000 M.	100000 M.
23	2970000—3600000 M.	124000 M.
24	3600000—4320000 M.	153000 M.
25	4320000—5130000 M.	176000 M.
26	5130000—6030000 M.	208000 M.
27	6030000—7020000 M.	244000 M.
28	7020000—8100000 M.	282000 M.
29 über	8100000 M.	324000 M.

Bis auf weiteres gilt für die Gehaltsklassen 1-12 die 13. Gehaltsklasse. Jedoch für Lehrlinge und jugendliche Angestellte

bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die Gehaltsklassen 8-12 mit der Maßgabe bestehen, daß solche Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 144 000 M. nicht erreicht, der Gehaltsklasse 8 zugeteilt werden.

Gehaltsklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung.

Lohnklasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
1 bis	7200 M.	10 M.
2	14400 M.	20 M.
3	28800 M.	30 M.
4	50400 M.	40 M.
5	72000 M.	50 M.
6	108000 M.	65 M.
7	144000 M.	85 M.
8	216000 M.	110 M.
9	324000 M.	145 M.
10	432000 M.	180 M.
11	576000 M.	225 M.
12	720000 M.	270 M.
13	2160000 M.	800 M.
14	4320000 M.	1400 M.
15	6480000 M.	2000 M.
16	8640000 M.	2800 M.
17	11880000 M.	3600 M.
18	15120000 M.	4800 M.
19	19440000 M.	6000 M.
20	23760000 M.	7600 M.
21	29160000 M.	9200 M.
22	35640000 M.	11000 M.

Ab 3. September tritt in Kraft: 23 43 200 000 M. 14 000 M. 24 51 840 000 M. 17 000 M. 25 61 560 000 M. 20 000 M. 26 72 360 000 M. 24 000 M. 27 84 240 000 M. 28 000 M. 28 97 200 000 M. 32 000 M. 29 über 97 200 000 M. 37 000 M.

Bis auf Weiteres gilt für Versicherte der Lohnklasse I bis XII, die Lohnklasse XIII. Jedoch bleiben für Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahre die Lohnklassen VIII bis XII mit der Maßgabe bestehen, daß solche Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst den Betrag von 144 000 M. nicht erreicht, der Lohnklasse VIII zugeteilt werden.

Die Unterfügungslage der Erwerbslosenfürsorge.

sind mit Wirkung vom 30. Juli folgendermaßen erhöht worden:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	33000	31000	29000	27000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	29000	27000	25000	23000
c) unter 21 Jahren	20500	19000	17500	16000
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben	29000	27000	25000	23000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben	25000	23500	21500	20500
c) unter 21 Jahren	18000	17000	16000	15000
3. als Familienzuschläge:				
a) für den Ehegatten	12500	11500	11000	10000
b) für die Kinder u. sonstige unterfügungsberechtigte Angehörige	10000	9500	8500	8000

Vertragslöhne u. Zulagen ab 21. 7. 23.

Berufsgruppe a) Ortsklassen	I					II					III					IV					V				
	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.	3	M.													
über 22 Jahre	7600	24800	7220	23560	6840	22320	6460	21080	6080	19840															
von 20-22 Jahre	6840	22320	6490	21200	6160	20090	5810	18970	5480	17860															
von 18-20 Jahre	5700	18600	5410	17670	5130	16740	4840	15810	4560	14880															
von 16-18 Jahre	4180	13540	3970	12960	3770	12280	3550	11590	3340	10910															
Berufsgruppe b)																									
über 22 Jahre	7440	24300	7080	23090	6700	21870	6330	20660	5960	19440															
von 20-22 Jahre	6700	21870	6370	20780	6030	19680	5690	18590	5370	17500															
von 18-20 Jahre	5580	18230	5310	17320	5020	16400	4750	15500	4470	14580															
von 16-18 Jahre	4100	13370	3890	12700	3690	12030	3480	11360	3280	10690															
Berufsgruppe c)																									
über 22 Jahre	7380	24060	7000	22850	6630	21650	6270	20450	5890	19240															
von 20-22 Jahre	6640	21650	6300	20570	5970	19490	5650	18410	5300	17320															
von 18-20 Jahre	5540	18050	5250	17140	4970	16240	4700	15340	4420	14430															
von 16-18 Jahre	4060	13230	3850	12570	3650	11910	3450	11250	3240	10520															
Berufsgruppe d)																									
über 22 Jahre	5210	17010	4950	16160	4690	15310	4430	14460	4170	13610															
von 20-22 Jahre	4690	15310	4450	14540	4220	13780	3980	13010	3750	12250															
von 18-20 Jahre	3910	12760	3710	12120	3510	11480	3330	10850	3130	10210															
von 16-18 Jahre	2870	9360	2720	8890	2580	8420	2430	7950	2300	7490															

Für die Kurzarbeiter

wird deshalb ab 30. Juli 1923 als Kurzarbeiterunterstützung bezahlt, was sich als Unterschied ergibt zwischen der Hälfte des bei verkürzter Arbeitszeit erzielten Wochenverdienstes und den folgenden Beträgen:

	in den Orten der Ortsklassen			
	A	B	C	D/E
pro Woche				
für männliche verheiratete Personen über 21 Jahre				
ohne Kinder	409000	382500	360000	333000
mit 1 Kind	499000	468000	436500	405000
mit 2 Kindern	589000	553500	533000	477000
mit 3 Kindern	679000	638000	609500	549000
mit 4 Kindern	769000	724000	686000	621000
für ledige Personen über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben				
sofern sie im Haushalt eines anderen leben	297000	279000	261000	243000
unter 21 Jahren	261000	243000	225000	207000
	184500	171000	157500	144000

Mehr wie den Wochenverdienst eines Vollarbeiters nach Abzug der sozialen Beiträge und Steuern kann kein Kurzarbeiter erhalten. W.

Der Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Vom 1. August 1923 ab gelten beim Steuerabzug vom Arbeitslohn je nach dessen Zahlung für volle Monate, volle Wochen, volle Arbeitstage oder kürzere Zeiträume folgende Ermäßigungsbeiträge:

	monatlich	wöchentlich	täglich	stundentäglich
a) für den Steuerpflichtigen selbst	24000	5760	960	240
b) für seiner zur Haushalt zählende Ehefrau	24000	5760	960	240
c) für jedes Kind nach § 17 Abs. 2 EStG.	160000	38400	6400	1600
d) f. Werbungskosten	200000	48000	8000	2000
Somit betragen				

die Steuerermäßigungsätze ab 1. August 1923

	monatlich	wöchentlich	täglich	stundentäglich
Für led. Personen	224000	53760	8960	2240
Verheiratete				
ohne Kinder	248000	59520	9920	2480
mit 1 Kind	408000	97920	16320	4080
mit 2 Kindern	568000	136320	22720	5680
mit 3 Kindern	728000	174720	29120	7280
mit 4 Kindern	888000	213120	35520	8880
mit 5 Kindern	1048000	251520	41920	10480
mit 6 Kindern	1208000	289920	48320	12080

„ Von den Lohnbewegungen „

14. Nachtrag zum Tarifvertrag für das bayerische Sägewerbe und verwandter Betriebe vom 29. Juli 1922. Zwischen den unterzeichneten Organisationen wurde nachstehende Lohnvereinbarung getroffen:

- Der Spitzenlohn für Arbeiter über 22 Jahre der Berufsgruppe a) beträgt in Ortsklasse I ab 21. Juli 1923 M. 24 800.
- Die Abstufungen für Ortsklassen, Berufsgruppen und Altersklassen errechnen sich wie im

12. Nachtrag. Die Mindestlöhne und Zulagen auf die bestehenden Löhne sind aus umstehender Tabelle ersichtlich.

3. Die Mindestlöhne der Handwerker sind in allen Ortsklassen um 2 Prozent höher als die Mindestlöhne der Berufsgruppe a).

4. Ablauftermin 27. Juli 1923.
München, den 24. Juli 1923.
Arbeitgeberverband bayerischer Sägewerke und verwandter Betriebe:

Dr. Scheidemantel,
Deutscher Holzarbeiter-Verband:
M. Huber, E. Stein, W. Weidner,
Zentralverband christlicher Holzarbeiter:
Hubert Erpenbed, Otto Kreile,
Deutscher Transportarbeiter-Verband:
Paul Werthmann,
Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter:
E. Kammermeier,
Gewertverein der Holzarbeiter (S.-D.)
F. Barnholt.

Die Durchschnittslöhne der Holzarbeiter betragen für Facharbeiter über 22 Jahre in den einzelnen Landestarifbezirken und Ortsklassen

	Ia	I	II	III	IV	V	VI
Württemberg und Baden vom 2.-8. Aug.	66000	63400	60700	58100	55400		
Bayern vom 28. Juli bis 3. August	35500	33730	31950	30180	28400		
Niederbayern vom 27. Juli bis 2. August	33820	31780	30490	29090	27730		
Sachsen vom 27. Juli bis 2. August	49000	43100	40700	38700	37300	35300	
Bremen vom 27. Juli bis 2. August	40000	38000	36000	34000	32000		
Rheingebiet (linksrheinisch) ab 23. Juli	33600	31670	30350	28701	27052		
vom 30. Juli bis 4. August	75000	71990	68991	65241	61452		
Rheinland und Westfalen vom 25. Juli bis 31. Juli (bestehendes Gebiet)	33000	31640	29620				
vom 1. August bis 6. August	75000	71960	68260				
(unbesetztes Gebiet) vom 27. Juli bis 1. Aug.	33000	31530	29460	27507	26880	24450	
vom 2. August bis 6. August	75000	71850	68100	64245	61250		
Groß-Berlin vom 22.-28. Juli	27860						
Schlesien vom 28. Juli bis 3. August	30830	29910	28980	28060	27130		
Frankfurt a. M. vom 26. Juli bis 1. August	45000	43700	41900	39200	36500		
Rheinpfalz vom 23.-28. Juli	32000	30080	28170				
Oldenburg vom 27. Juli bis 2. August	26744	25004	24104	23196	22797		
Thüringen vom 27. Juli bis 2. August	31310	30060	28810	27550	26300		

Für die Berliner Musikinstrumenten-Industrie wurde ein Lohnabkommen getroffen, wonach für die Zeit vom 27. Juli bis 2. August 1923 auf die bestehenden Löhne ein Zuschlag von 80 Prozent erfolgt, sodas der Tariflohn für diese Zeit M. 51.804 beträgt. Gleichfalls wurde festgelegt, das als Zuschlag für die Woche vom 3.-9. August der Index gelten soll, welcher am 9. August amtlich veröffentlicht wird. Der gleiche Prozentzuschlag gilt für die Lehrlinge.
Für die Berliner Holzindustrie war es nicht möglich, eine Verständigung zu erzielen. Auf den

bestehenden Lohn von M. 27.860 machte man ein letztes Angebot von 60 Prozent, welches seitens der Arbeitnehmer abgelehnt wurde. Der Schlichtungsausschuss, welcher von Seiten der Arbeitnehmer angerufen war, fällt einen Schiedspruch von 90 Prozent für Lohn und Alford, was einem Tariflohn von M. 52.920 gleichkommt. Die Arbeitgeber lehnten ein Erscheinen vor dem Schlichtungsausschuss ab, sodas es dahingestellt bleibt, ob der Schiedspruch bindende Kraft erhält.

Für die Bürsten-, Pinsel- und Weisstiftindustrie wurde in den Verhandlungen am 31. Juli 1923 in Nürnberg vereinbart:

Der Mindestlohn der Vereinbarung vom 24. Juli 1923 von 25.000 M. wird erhöht gemäß der Reichsindexziffer vom 23. Juli 1923 (ist M. 39.336, das ist gegenüber der Vorwoche eine Stei-

gerung von 36,1 Prozent) ist gleich 9025 M. a 25.000 M. gleich 34.025 M.

Außerdem wird, um der fortschreitenden Teuerung Rechnung zu tragen, auf die in der Woche vom 30. Juli 1923 bis 4. August 1923 erzielten Wochenverdienste am Jahrtag genannter Woche eine Auszahlung von 25 Prozent auf Rechnung der nächsten Wochenverdienste geleistet.

Für die Folge wird der Mindestlohn, so die jeweils zu gewöhnliche Vorauszahlung durch eine kleine Kommission auf Grund der Reichsindexziffer der Vorwoche wöchentlich festgelegt.

Unter der Voraussetzung, das die Reichsindexziffer nach dem seitherigen System errechnet wird, gilt die Vereinbarung auf die Dauer von 4 Wochen.

Sofern dieselbe nicht acht Tage vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird, läuft sie schweigend mit 8 tägiger Kündigungsfrist weiter.

Buch-Vertriebs-Gesellschaft Haat & Co., Berlin W. 30, Spenerstraße
Postcheckkonto: Berlin 86732

Der junge Tischler

Seine Erziehung zu wahrhaftigem und schönem Schaffen. Von M. Heidrich und S. Weber. Aus dem Inhalt: Ein- und jetzt. — Die Bedeutung guter Tischlerarbeit für das Wohl des Staates. — Tischlerei und Stil. — Wege zu schönem Schaffen. — Die Seele des Holzes. — Tischlerarbeiten für Vorräume. — Die Küche als Werkstatt der Hausfrau. — Die Wohnküche. — Das Wohnzimmer. — Der Bau des Gestübs u. Gefährts. — Das Schlafzimmer. — Das Kinderzimmer. — Was beim Bau vornehmer Zimmer wohl zu beachten ist. — Die Diele. — Das

Empfangszimmer. — Das Musikzimmer. — Das Schlafzimmer. — Das Arbeitszimmer. — Der Bau der Möbel. — Heizkörperverkleidungen. — Uhren und Beleuchtungsrörper. — Gartenmöbel und Nachwort. — Mit 118 teils ganzseitigen Abbildungen. — Ein Werk dieser Art fehlt bisher in der Fachliteratur. Es behandelt die Gesamtbildung des Tischlers und ist für alle Angehörigen des Berufs von bleibendem Wert. Gebunden in Halbklein M. 3.—, Gebunden in Ganzklein M. 4.—.

Der praktische Tischler

Ein Handbuch für den Bau- und Möbeltischler von Prof. Chr. Herm. Walbe. 6. Auflage. Mit 1065 Textfiguren und 64 Tafeln. Neu bearbeitet und herausgegeben von Emil Augst M. 20.—

Möbel-Vorlagen-Werke

Moderne Möbel in einfacher und reicherer Ausführung. Umfassen: Speise- und Herrenzimmer, Wohnzimmermöbel, Kinderzimmer usw. Herausgegeben von den Architekten D. Geißler und M. Winkler. 40 Tafeln in Mappe. Preis M. 4.—.

Neuzeitliche Wohnmöbel für den Mittelstand. Vorlagen für einfach-vornehme Speise-, Herren- und Schlafzimmer. Nur hellere Möbel! Entworfen von Architekt Ph. Jantscher. 52 Tafeln in Mappe. Preis M. 3.—.

Einfache Möbel im modernen Stil. Empfangs-, Damen-, Herren-, Speise-, Wohn-, Schlaf- u. Wartezimmer, sowie Küche, Büro, Korridor u. Diele. Dritte unveränderte Auflage. Entworfen von Möbeltischlermeister W. Lodenberg. 50 Tafeln in Mappe. Preis M. 5.—.

Moderne Küchen- und Schlafzimmersmöbel in einfacher und reicherer Ausführung. Ferner Schränke, Tische, Bettstellen, Stühle, Büchertische, Aufwandschiffe, Anrichten usw. Herausgegeben von D. Geißler und M. Winkler. 40 Tafeln in Mappe. Preis M. 4.—.

Die Versendung erfolgt per Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postcheckkonto Berlin 86732. Bei Nachnahmen werden die Spesen berechnet. Preise sind Grundpreise, werden mit der Schlüsselzahl des Börsenvereins verrechnet. Als Schlüsselzahl gilt die Zahl des Auslieferungstages. Lieferungsmöglichkeit vorbehalten.

ausgegeben von D. Geißler und M. Winkler. 40 Tafeln in Mappe. Preis M. 4.—.

Bürgerliche Möbel in neuzeitlichem Stil. Mit wertvollen Entwürfen für Möbel aller Art zur Ausstattung von Damen-, Herren-, Empfangs-, Speise-, Schlaf-, Kinder- und Wartezimmern einschli. der Flurgänge, Vorräume, Dielen und Küchen in Ansichten, Schnitt- und Rissen und Teilzeichnungen. Von Karl Schmid. 40 Quartaufgaben mit erläuternden Text. Dritte Auflage. Preis M. 4.—.

Moderne Klein- und Kleinstmöbel, Wandstühle, Stühle a. A., kleine Tische, Stageren, Hocker, Postamente, Ständer, Leuchten, Wandlampen, Gartenmöbel, Rahmen usw. Herausgegeben von W. Lodenberg, Möbeltischlermeister. 40 Tafeln in Mappe. Preis M. 4.—.

Marquise: Das Schneiden, Beizen und Polieren des Holzes, Eisen, Horn, der Knochen, des Meerschamms, der Perlmutter, des Bernsteins und Zellulids von W. Schmidt mit 31 Tafelabbildungen. Preis M. 3.—.

Anzeigen

Für den Inserenten ist die Redaktion des Besers gegenüber nicht verantwortlich

An alle Kassierer!

Kassenscheine von über 100000 M., die für Unterzeichnungswecke in der Ortsvereine nicht gebrauchbar sind, sind von der Kassierer sofort bei Hauptkassierer zu besorgen, damit gleiche Geldumkehrungen vermeiden werden.
Der Hauptkassierer.

Eine angemessene

Unterstützung

erhält durch die besagte Ringzeit, das Beiträge entsprechend dem Stundenverdienst zahlt!

Bereinsabzeichen!



Der Schulze ist entziff. Er hat den Müller auf einem Auszug kennen gelernt und erst nachher erfahren, das auch Müller Gewerkschafter ist. Grund: Müller hatte kein Bereinsabzeichen. Dieses Liebel kann abgeholt werden.

Bereins-Abzeichen

sind in gutem Email zu 2500 M. pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Stuhlflechtrohr

Recht, Halbglanz, beste erziehbare Qualität, liefert per billigsten Tagespreis
H. Wulfer, Dresden 22, Reichenstraße 22.
Auftraggeber bitte Rückporto beifügen.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitung Nummer ist der 31. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 4. August bis 10. August 1923.

An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an F. Barnholt-Wilm & Co. in der Reichenstraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gesandt werden.

„Die Eiche“

erscheint von nun an alle 14 Tage. Bitte alle Mitglieder und Leser dies beachten.